

reichend geregelt, sollten Juristen etwas selbstkritisch umgehen. Gerade was die Vergangenheitsbewältigung angeht, ist da ja einiges bisher völlig schief gelaufen. Wenn ich daran denke, daß 40 Jahre ins Land ziehen mußten, ehe man endlich sagen konnte, die Urteile vom Volksgerichtshof sind nichtig, ist dies, ich muß schon sagen, beschämend für die Deutsche Justiz gewesen. Der Gedanke, der so durch manche Köpfe spukt, was damals Recht war, kann heut nicht Unrecht sein, ist dabei bei vielen wohl Pate gewesen für diese schleppende Behandlung der überfälligen Bereinigung auch der deutschen Justiz.

Der Zusammenhang liegt darin, Herr Kerstenbrook, daß hier Gedanken auftauchen, die auch mit Vergangenheitsbewältigung zu tun haben. Ich sage nicht, daß dieser Antrag von Herrn Meyer dies zum Thema hat. Nur die Gedanken liegen nahe und das muß einmal hier gesagt werden. Es geht ihm formal um Transparenz der Gesetzgebung und des Rechtes und dabei wollen wir ihn unterstützen.

Und ein weiterer Gedanke, man sollte auch mal prüfen, ob die Gesetze, die auch eben schon beispielhaft vorgetragen worden sind, nicht auch z.T. noch inhaltlich von obrigkeitlichem Denken beherrscht sind, wie z.B. das Energiewirtschaftsgesetz. Da würde es nicht ausreichen, nur die Begriffe zu ändern, hier müßte man auch inhaltlich, wenn man wirklich z.B. in diesem Bereich für eine zukunftssträchtige Energieversorgung den Weg bahnen will, inhaltlich einiges entrümpeln und inhaltlich - bitte? - er kann, ich möchte anregen, daß wir im Ausschuß auch diese Frage mit erörtern, ob man nicht über den formalen Gesichtspunkt hinaus in einigen Gesetzen auch inhaltlich einige Korrekturen anbringen sollte. Und dies gilt auch z.B. für das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, ein sehr heißes Eisen, das ist mir völlig klar, nur dieses Gesetz zu lesen ist also wirklich ein völliges Unding, weil es von lauter Lücken durchzogen ist, in denen also schon wegen der Grundgesetz-Inkraftsetzung einige Vorschriften für ungültig erklärt werden mußten. Dieses Gesetz enthält also für den Bürger keine Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sondern im Gegenteil völlige Unsicherheit, auch weil die Ermessungsspielräume für unsere Begriffe heute viel zu groß sind. Ich glaube, hier kann man einiges mehr tun als nur rein formal die Begriffe umändern. Ich möchte anregen, im Ausschuß die Beratung auch auf diesen Aspekt zu beziehen und dann insgesamt dafür zu sorgen, daß der Antrag dann von uns allen akzeptiert wird.

Für die Schleswig-Holsteinische Landesregierung der stellvertr. Ministerpräsident, Justiz- und Bundesratsminister Dr. Schwarz:

Sie haben, Herr Präsident, meine Funktion eben nicht bezeichnet. Es ist ein bißchen schwierig, wenn ich hier als Minister für Bundesangelegenheiten hier rede, hätte ich das jetzt zu sagen, was Herr Jensen freundlicherweise in Paraphrasen vorgetragen hat. Sie wissen, das sage ich bei solchen Gelegenheiten immer und deswegen lasse ich das heute nach, insbesondere deswegen, weil unser Vizepräsident Hamer Geburtstag hat und weil ich ihn heute nicht ärgern möchte. Er ärgerte sich immer jedesmal sehr, als ich die Rechte der Volksvertretung und das Prinzip der Volkssouveränität ein bißchen gefährdet, wenn die Landesregierung sich hinter Artikel 51 des Grundgesetzes beruft. Ich will das nur andeuten.

Meine Damen und Herren, ich will vorweg Herrn Meyer, Ihnen, meine Zustimmung und Sympathie für ihren Antrag bekunden. Ich muß das allerdings auch ein bißchen begrenzen, insoweit nämlich, als bei der Lektüre der Bundesgesetze der Gedanke aufkommen könnte, die deutsche Rechtsordnung habe noch Ballast und schlechte Hypotheken an Bord und dadurch nicht nur Unverständnis, sondern auch Rechtsfeindlichkeit entstehen kann und insbesondere Mißverständnisse bei der heranwachsenden Generation und - was ich auch im Hinblick auf Ihren Antrag betonen möchte - im Ausland entstehen können, bin ich Ihrer Meinung, daß die von Ihnen beantragte Entrümpelungsaktion unbedingt durchgeführt werden muß.

Ich sag nun allerdings auch, um Ihre Wertung ein bißchen einzugrenzen. Sie haben von Schlamperei gesprochen. Es ist ja auch in der publizistischen Begleitszene, in der Öffentlichkeit genannt worden. Dieses Wort. Ich möchte das zu Lasten des Bundes nicht stehenlassen. Der Bund hat, meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist von Herrn Jensen schon gesagt worden, und von Herrn Kollegen Stecker, im Jahre 1949 in einer sehr schwierigen Lage gestanden. Jede originäre Staatsgründung - und wo gibt es denn noch originäre Staatsgründungen? - ist von der Frage begleitet, ob der Gesetz- und Verfassungsgeber das alte Recht fortbestehen läßt und wenn ja, in welchem Umfang. Und der Parlamentarische Rat hat sich in dieser Frage so entschieden, daß er gesagt hat, die Rechtsordnung bleibt bestehen, soweit sie dem Grundgesetz inhaltlich nicht widerspricht. So, jetzt sind wir bei einem ganz wichtigen Punkt: Inhaltlich nicht widerspricht. Es gibt in der Tat in der Bundesgesetzgebung d.h. in der ehemaligen Reichsgesetzgebung, die über den 123 Absatz 1 GG zu Bundesrecht geworden ist, eine Menge Nomenklatur, die erinnert im übrigen nicht nur an das Dritte Reich unseligen Angedenkens, sondern wie Sie gesagt haben an Weimar und an 1871 und ganz genaue Kenner wissen auch, daß es auch noch Stellen gibt, die auf den Rechtszustand des Deutschen Bundes verweisen, von 1816 bis 1871.

Wenn also der Gesetzgeber sich damals anders entschieden hätte und radikal gesagt hätte, alles muß weg, dann wäre der Bundestag überfordert gewesen. Klar, es hätte ein Riesen-Vakuum gegeben. Und soweit so Aussprüche Amtsbezeichnungen oder Bezeichnungen von Gebietskörperschaften übernommen worden sind im Bundesrecht, gehen wir alle davon aus, daß sie inhaltlich nicht bestimmend für das Recht sind. Sondern eine formale und stilistische Unebenheit bis Ärgerlichkeit. Eine Ausnahme gibt es aller-

dings und die ist von Herrn Kollegen Jensen angesprochen worden zu meinem großen Erstaunen. Materiell haben Sie ja völlig recht, daß dieses Gesetz aus einer Organisations- und Geisteslandschaft stammt, die wir uns heute nicht mehr vorstellen können.

Aber als Verwaltungsrichter wäre es ganz gut gewesen, wenn Sie auch hier gesagt hätten, daß viele Bestrebungen da waren, dieses Gesetz zu verändern insbesondere auch in sozial-liberaler Zeit und das Energiewirtschaftsgesetz, ja, und daß dieses Gesetz nur deswegen nicht aufgehoben und verändert worden ist, weil es die einzige Rechtsgrundlage der Kommunen für Konzessionsabgaben seitens der Energieträger ist und alle genau wußten, daß wenn dieses Gesetz aufgehoben wird, nicht nur die Kommunen in Schleswig-Holstein, sondern im ganzen Bundesgebiet von den Versorgungsträgern Konzessionsabgaben für das Verlegen von Leitungen in Fußsteigen oder bei deren Veränderungen, bei Aufbrechen, und das findet ja alles regelmäßig statt, nicht wiederbekommt. Das ist also, sagen wir mal, ein bißchen technischer Zwang. Es wäre ganz gut gewesen, wenn Sie das dazu gesagt haben. Ich füge es aber mal hinzu. Ich bleibe also dabei, Herr Meyer, daß im Prinzip die - Zwischenruf von Abgeordneten Klingler: „Dann müßte man die deutsche Energiewirtschaft ändern“ In Ordnung. Es ist ja nur ein Streiflicht, Herr Klingler. Es ist ein Streiflicht und es ist ein Stück Rechtsgeschichte jüngster Zeit. Es bleibt dabei, daß es sich um redaktionelle Fragen handelt und Sie haben das auch freundlicher Weise in Ihrem Antrag ja auch gesagt ...

Darüber hinaus hat der Bund, vertreten durch den Bundesjustizminister, Richtlinien aufgestellt für die Erarbeitung von Bundesrecht. Die gelten für alle Bundesressorts und werden maßstäblich analog auch vom Deutschen Bundestag verwandt oder jedenfalls anerkannt. Und da steht drin, daß immer dann, wenn Gesetzesneuformulierungen vorgenommen werden, auch unzeitgemäßes ausgeschieden wird. Aber es steht eben nicht drin, das, was Sie wollen, daß eine gezielte Jagd auf antiquierte Nomenklatur angeblasen wird.

Alle für die formale Rechtsgebung zuständigen Bundesjustizminister, auch die Herren Jahn und Vogel, waren sich in der Folge mit allen anderen darüber einig, daß man im Augenblick immer noch in der Bundesgesetzgebung soviel zu tun hat, daß es noch nicht an der Zeit ist, dieses durchzuführen. Ich sage das mit allem Bedacht, auch deswegen, weil es sich ja nicht immer nur um reine Redaktion handelt. Herr Stecker hat schon angeführt die teilweise Übernahme der Weimarer Reichsverfassung in unser Grundgesetz durch den Artikel 140. Da ist ja mehr als Redaktion gesagt. Da ist praktisch das Entwicklungsprodukt einer verfassungsmäßigen und geistigen Auseinandersetzung, eines Ringens um den Status unserer Kirchen in unserer Gesellschaft, unserem Staat einfach enblock übernommen. Und wenn Sie da nun anfangen zu redigieren, kommen Sie in eine riesengroße materielle Erörterung. Und ich könnte Ihnen viele andere Stellen sagen, wo es auch so ist. Das ist also nicht nur mit der reinen Redaktion getan. Die Landesregierung, und das sage ich Ihnen und dem gesamten Schleswig-Holsteinischen Landtag hiermit zu, wird sich bemühen, bei jeder Gelegenheit bei der Bundesgesetzgebung zu einer Modernisierung und zeitgerechten Formulierung der Bundesgesetze beizutragen. Und dies ist sicherlich nicht nur im Hinblick auf die schrecklichen 12 Jahre und deren Ausdrücke notwendig, sondern sicherlich auch im Bereich der Weimarer Zeit und des Kaiserreiches.

Nur ich möchte auch hier ein paar deutliche Trennungslinien ziehen und das in aller Klarheit sagen; als demokratisch und humanitär bestimmte Frauen und Männer sich im Parlamentarischen Rat an die Konzeption des Grundgesetzes machten, haben sie ganz sicherlich keine Totalabsage an die deutsche Geschichte im Auge gehabt. Ganz bestimmt nicht. Sondern die gesamte, die ganze deutsche Geschichte bildet den Hintergrund für das Grundgesetz und damit auch den Hintergrund für die vor dem Grundgesetz bestehenbleibende deutsche Rechtsordnung. Darauf muß ein gewisser Wert gelegt werden.

...Ich sehe im Grundgesetz z.B. noch im Artikel 125 die große Bedeutung, verfassungsrechtliche Bedeutung der Besatzungszonen. Darüber kann man sich unterhalten. Es gibt vieles andere mehr, was vielleicht einer gewissen Vorliebe für Schrulligkeiten und Besonderheiten zufolge noch nicht revidiert worden ist, oder auch schlicht deswegen, weil der Bundesgesetzgeber wichtigeres zu tun hat.

Im Prinzip stimmt die Landesregierung mit Ihrer inhaltlichen Vorstellung überein. In der Sache selbst wird es schwierig. Jetzt abgesehen von den Fragen des Artikel 51 Grundgesetz.